

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 27. Jänner 1987

9. Stück

-
- | | |
|------------------|---|
| 22. Verordnung: | Feststellung des Ausmaßes von festen Beträgen aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1987 |
| 23. Verordnung: | Änderung der Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise |
| 24. Verordnung: | Änderung der Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen |
| 25. Kundmachung: | Aufhebung der Z 17 der 12. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Z 1 dieser Bekanntmachung in der Fassung der 29. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend Festsetzung eines Importausgleiches durch den Verfassungsgerichtshof |
-

22. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Jänner 1987 über die Feststellung des Ausmaßes von festen Beträgen aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1987

Auf Grund der §§ 19 Abs. 5 und 26 a Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1986 wird verordnet:

§ 1. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1987 werden auf Grund des § 19 Abs. 5 des B-KUVG die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 20 200 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 4 040 S festgestellt.

§ 2. Für das Kalenderjahr 1987 wird der im § 26 a Abs. 2 B-KUVG genannte Betrag statt mit 146 S mit 150 S festgestellt.

Dallinger

23.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Jänner 1987, mit der die Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 303/1975, 391/1976 und 84/1983 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Oktober 1975 betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, BGBl. Nr. 565, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 639/1976, 527/1983, 522/1984 und 75/1986 wird geändert wie folgt:

1. Die bisherige Anlage 6 ist durch nachstehenden Vordruck zu ersetzen:

SONDERNACHWEIS URLAUBSENTGELT (URLAUB)									
Firmenstampiglie		Abrechnungsnachweis Nr. /		Jahr		Monat		Blatt Nr.	
		Urlaubszeitraum				Das sind volle Beschäftigungsmonate:			
		von bis							
Urlaubsentgelt									
Berechnungsgrundlage ¹⁾			Prozentsatz ²⁾		10 *) 12 *)		Bruttobetrag ³⁾		
Urlaub									
Urlaubs(Werk)tage pro Monat		2½ *) ⁴⁾ 3 *) ⁵⁾		Das sind Urlaubstage für den Urlaubszeitraum		=		Urlaub konsumiert von bis	
								Werktage bleiben Resturlaubstage:	

*) Zutreffendes ankreuzen.

¹⁾ Berechnungsgrundlage sind die im Urlaubszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich der in diesem Zeitraum gezahlten Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge.

²⁾ Bei einem Urlaubsausmaß von 2½ Werktagen 10%, von 3 Werktagen 12%.

³⁾ Dieser Betrag ist in die Spalte „Urlaubsentgelt“ der laufenden Abrechnung einzutragen.

⁴⁾ Bei Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bis 25 Jahre (300 Monate).

⁵⁾ Bei ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von mehr als 25 Jahren (300 Monate).

		Nachweis erhalten:	
		Datum	Unterschrift

2. Die bisherige Anlage 7 ist durch nachstehenden Vordruck zu ersetzen:

SONDERNACHWEIS URLAUBSABFINDUNG ¹⁾					
Firmenstampiglie	Abrechnungsnachweis Nr. /	Jahr		Monat	Blatt Nr.
	Urlaubszeitraum von bis			Das sind volle Beschäftigungsmonate:	
Berechnungsgrundlage ²⁾	Prozentsatz ³⁾	10 ^{*)}	12 ^{*)}	Bruttobetrag	
Abzüge Lohnsteuer			Summe der Abzüge	Auszahlender Betrag	

^{*)} Zutreffendes ankreuzen.

¹⁾ Mit diesem Sondernachweis wird auch die Urlaubsentschädigung abgerechnet, die gebührt, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Verbrauch des erworbenen Urlaubsanspruches gelöst wird, und zwar in der Höhe des Urlaubsentgeltes, das gebührt hätte, wenn der Urlaub tatsächlich verbraucht worden wäre (§ 23 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes).

²⁾ Berechnungsgrundlage sind die im Urlaubszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich der in diesem Zeitraum gezahlten Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 27, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge.

³⁾ Bei einem Urlaubsausmaß von 2½ Werktagen 10%, von 3 Werktagen 12%.

Auszahlungsdatum	Beleg Nr. der Überweisung bzw. Unterschrift über Erhalt des auszuzahlenden Betrages	Nachweis erhalten:	
		Datum	Unterschrift

3. Die bisherige Anlage 12 ist durch nachstehenden Vordruck zu ersetzen:

SONDERNACHWEIS URLAUBSENTGELT						
Firmenstampiglie	Abrechnungsnachweis Nr.	Jahr	Monat	Blatt Nr.		
	 /					
Abrechnungszeitraum von bis		Berechnungsgrundlage ¹⁾	Prozentsatz ²⁾	10% ^{*)}	% ^{*)}	
			Bruttobetrag ³⁾			

^{*)} Zutreffendes ankreuzen.

¹⁾ Berechnungsgrundlage sind die im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich der in diesem Zeitraum gezahlten Feiertagsentgelte, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge.

²⁾ Der Zuschlag muß mindestens 10% betragen. Durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif kann ein höherer Prozentsatz festgesetzt sein.

³⁾ Dieser Betrag ist in die Spalte „Urlaubsentgelt“ der laufenden Abrechnung einzutragen.

Nachweis erhalten:	
Datum	Unterschrift

Dallinger

24. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Jänner 1987, mit der die Verordnung über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen geändert wird

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 3. März 1986, BGBl. Nr. 148, über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen wird wie folgt geändert:

Im § 2 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „1 494 S“ der Betrag „1 543 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1987 in Kraft.

Krünes

25. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Jänner 1987 über die Aufhebung der Z 17 der 12. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1982 und der Z 1 dieser Bekanntmachung in der Fassung der 29. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Juni 1982 betreffend Festsetzung eines Importausgleiches durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1986, V 2, 3/85-8, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 9. Jänner 1987, die Z 17 der 12. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1982, Zl. 39.218/01-III/8/1982, und die Z 1 dieser Bekanntmachung in der Fassung der 29. öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Juni 1982, Zl. 39.218/01-III/8/1982, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Schmidt



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende **N** halten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Te
ner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.